

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 28. September 2020

Nr. 40

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 274 Kommunalaufsicht; hier: Satzung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe“ in der am 28. Mai 2020 von der Verbandsversammlung beschlossenen Neufassung, S. 277-280
- 275 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 280
- 276 Kirchen; hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Milse, beide Kirchenkreis Bielefeld, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der

Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen-Milse“, S. 280-281

- 277 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Charlotte Betzemeier Stiftung“ mit Sitz in Minden, S. 281

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 278 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 282
- 279 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates, S. 282

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 274 **Kommunalaufsicht;**
hier: Satzung des Zweckverbandes
„Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe“
in der am 28. Mai 2020 von der Verbandsversammlung
beschlossenen Neufassung

§ 1

Verbandsmitglieder und -zweck

Die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. geltenden Fassung einen Zweckverband zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und des ÖPNV.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bielefeld

§ 3

Aufgaben

(1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbandes ist die Stärkung der Mobilität durch die Förderung des ÖPNV und durch das Hinwirken auf den Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt auf eine enge Zusammenarbeit mit

und zwischen seinen Mitgliedern im Bereich des ÖPNV hin. Er wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen mit.

(2) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet zudem folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung und Ergreifung von Maßnahmen,
- mit der eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten Rechnung getragen wird,
- mit denen einheitliche und nutzerfreundliche Tarife zur Anwendung kommen,
- zur Erhöhung der Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit im ÖPNV,
- zur Vermarktung des ÖPNV-Angebotes,
- die zum Einsatz von barrierefreien, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie zum entsprechenden Erhalt und zum Ausbau von Stationen und Haltestellen im SPNV und ÖPNV führen
- die einen bequemen und barrierefreien Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen sicherstellen,
- die einen fahrgastfreundlichen Service stärken sowie
- mit denen die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformation zur Anwendung kommen;
- Hinwirkung auf den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur und des SPNV-Angebotes durch den NWL;
- Erarbeitung von Leitlinien für eine regionale Angebots- und Marketingstrategie;

- Konzeption, Weiterentwicklung und Förderung eines regionalen Schnellbusangebotes,
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei der Hinwirkung auf die Fortentwicklung des im Verbandsgebiet geltenden Gemeinschaftstarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen;
- Bündelung und Vertretung regionaler Interessen gegenüber Bund, Land, Nachbarverbänden und Verkehrsunternehmen;
- Entwicklung und Durchführung regionaler Projekte;
- Beratung der Zweckverbandsmitglieder, der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet sowie der Verkehrsunternehmen;
- Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange.
- Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben erfolgt insbesondere auch in Abstimmung innerhalb des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe. Dieses Abstimmungsgebot dient der Vermeidung von Kollisionen mit dem NWL.

(3) Der Zweckverband schließt, soweit erforderlich, zur Erfüllung der Aufgaben Verträge ab, die nicht mit den Aufgaben des NWL kollidieren.

(4) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.

(5) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, können nur mit dessen Einvernehmen erfolgen.

(6) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben in der Planung und Koordinierung der Mobilität in Ostwestfalen-Lippe übernehmen.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4

Organe, Beiräte, Geschäftsführer

(1) Organe des Zweckverbandes sind Verbandsversammlung, Verwaltungsrat und Vorstandsvorsteher(in).

(2) Es wird ein Beirat gebildet, der die verschiedenen Nutzerinteressen widerspiegeln soll.

(3) Der Zweckverband hat einen/eine Geschäftsführer(in) und einen/eine Stellvertreter(in).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreter(innen) der Verbandsmitglieder. Die Vertreter(innen) werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jede(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter(innen) in die Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

(4) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte, vor allem Dienstkräfte des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten. Die Gäste sind hinsichtlich der Informationen und Themen, zu denen sie bei diesen Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangen, zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dazu zählen insbesondere:

- Wahl des/der Vorstandsvorsteher(in) und seines/ihrer Vertreter(in),
- Wahl des/der Geschäftsführers(in) und seines/seiner Vertreters(in) auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- Entsendung von Vertretern in die Organe des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe
- Änderung der Zweckverbandssatzung,
- Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,
- Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes mit der Prüfung (§ 15),
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des/der Vorstandsvorstehers(in),
- Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Angelegenheiten, die entsprechend den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe einer Entscheidung seiner Verbandsmitglieder bedürfen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(4) Außer den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen, die einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder der Einstimmigkeit bedürfen, werden die übrigen Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. In dringlichen Fällen kann der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied Beschlüsse fassen. Sie sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt wird, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engen Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, in dem jedes Verbandsmitglied über eine Stimme verfügt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten/innen oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Beamter/Beamtin oder Beschäftigte/r an.

(3) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist der/die Verbandsvorsteher(in).

(4) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können Dritte, vor allem Dienstkräfte des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten. Die Gäste sind hinsichtlich der Informationen und Themen, zu denen sie bei diesen Tagesordnungspunkten Kenntnis erlangen, zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung und die Abstimmung unter den Zweckverbandsmitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

- Vorschlag für die Wahl des/der Verbandsgeschäftsführers(in) und des/der Stellvertreters(in),
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, deren Besoldungsgruppe A 12 bzw. TVöD Entgeltgruppe 12 überschreitet,
- haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, die in ihrem Umfang von der Verbandsversammlung festgelegt werden,
- Abschluss von Verträgen, soweit diese einen wirtschaftlichen Wert von 250 T€ pro Jahr überschreiten und soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsrat soll darüber hinaus den/die Verbandsvorsteher(in) und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten beraten.

§ 10

Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 7 über die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten entsprechend.

(2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Verwaltungsrat Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen.

§ 11

Verbandsvorsteher(in), Geschäftsführung

(1) Der/Die Verbandsvorsteher(in) und seine/ihre Stellvertreter(in) wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/innen) oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten der allgemeinen Vertreter, der Beigeordneten oder der sonstigen vertretungsberechtigten Bediensteten für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. Bei erforderlich werdenden Nachwahlen endet die Wahlzeit des/der Verbandsvorsteher(in) spätestens mit der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter(in) sind, sofern sie der Verbandsversammlung nicht angehören, berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(2) Der/die Verbandsvorsteher(in) führt die lfd. Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er/sie bedient sich hierzu des/der Geschäftsführers(in), dem/der er/sie nach Maßgabe einer noch von ihm/ihr zu erlassenden Dienstanweisung die Verwaltung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung überträgt. Der/die Geschäftsführer(in) ist berechtigt, Erklärungen gem. § 16, Abs. 3 GkG zu unterzeichnen.

(3) Der/die Verbandsvorsteher(in) vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der/die Verbandsvorsteher(in) ist Dienstvorgesetzte(r)

der Mitarbeiter/innen).

(5) Der/die Verbandsvorsteher(in) hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 12

Dienstkräfte, Aufgabendurchführung

(1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte/innen) und Beschäftigte ein.

(2) Über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassungen der Beamten/innen) bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 entscheidet der/die Verbandsvorsteher(in).

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/innen) sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind vom Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin bzw. von dessen/deren Stellvertreter(in) zu unterzeichnen.

(4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben und zur Erledigung seiner Kassengeschäfte der Verwaltung des Verbandsmitgliedes bedienen, in dessen Bereich der Zweckverband seinen Sitz hat. Einzelheiten und Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

§ 13

Finanzierung des Zweckverbandes

Der zur Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Finanzbedarf wird in erster Linie unter Beachtung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe aus den Fördermitteln des Landes NRW (ÖPNV-Pauschale gem. § 11 ÖPNVG NRW respektive an den Zweckverband weitergeleitete Anteile daraus), sowie aus Mitteln, die dem Zweckverband zum Beispiel aus der Übertragung weiterer Aufgaben zufließen, gedeckt.

Sollten diese Finanzmittel nicht ausreichen, so wird eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste auf der Basis linien- oder netzbezogener Kostenrechnungen ermöglicht; sofern dies noch nicht möglich sein sollte, wird die Umlage übergangsweise im Verhältnis der Sitze in der Zweckverbandsversammlung berechnet. Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den Umlageschlüssel. Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Zweckverbandsmitglieder werden von diesen finanziert.

§ 14

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Anwendung der Kreisordnung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den für die Kreise geltenden Vorschriften.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 15

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist, soweit es die Vorschriften des ÖPNV-Gesetzes NRW zulassen, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Das

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder berührt nicht den Fortbestand des Zweckverbandes.

(2) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Noch vorhandenes Vermögen oder entsprechende Verbindlichkeiten werden auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Umlage gem. § 13, Abs. 1 aufgeteilt.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die Dienstkräfte des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes übernommen.

§ 17 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe unter Neufassung der Satzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), bekannt gemacht.

Diese Satzung wird gem. § 20 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 17. September 2020
31.01.2.2-010/2020-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Rachel Becker

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 277-280

275 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold Minden, den 16. September 2020
Az. 52.0007/20/1.2.2.2

Die Bioenergie Laßbruch GmbH & Co. KG, Königsgrund 5, 32669 Extertal beantragt für die Biogasanlage am o.g. Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.1, 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch das zusätzliche BHKW zur Erzeugung von Regelenergie sind in

Summe keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da die erzeugte Energie insgesamt unverändert bleibt. Die Errichtung und der Betrieb auf dem vorhandenen Betriebsgelände lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 280

276

Kirchen; hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Milse, beide Kirchenkreis Bielefeld, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen-Milse“

Urkunde

Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Altenhagen und der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Milse

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Milse – beide Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen-Milse“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen-Milse ist evangelisch-lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Milse wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen-Milse.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen-Milse.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen-Milse ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Milse.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, den 15. September 2020
010.11-22N1

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Hans-T. Conring

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 15. September 2020 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2021 verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Altenhagen-Milse“ durch Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altenhagen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Milse, beide Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 22. September 2020
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Birgit Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 280-281

277

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der
„Charlotte Betzemeier Stiftung“
mit Sitz in Minden**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 23. September 2020
21.01.01-001/2020-010

Mit Anerkennungsurkunde vom 15. September 2020 habe ich die „Charlotte Betzemeier Stiftung“ mit Sitz in Minden anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 281

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

278 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 301 339 826 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 10. September 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 282

279 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates

Das Sparkassenzertifikat Nr. 303 880 116 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenzertifikates wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 10. September 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 282

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298